

Gemeinde Breitscheid

Beschlussvorlage der Verwaltung

VL-59/2022 2. Ergänzung	
Fachbereich	Bauen, Liegenschaften und Forst
Fachdienst	Grundstücks- und Gebäudewirtschaft
Datum	19.05.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung	30.05.2022	beschließend

Sachverhalt (Kurzform):

Beratung und ggf. Beschlussfassung über die weitere Vorgehensweise für die Sanierung des Rathauses in Breitscheid

Erläuterung des Sachverhaltes:

1. Ausschuss für Umwelt, Bauen und Dorfentwicklung; Sitzung am 11.04.2022

Der Ausschuss für Umwelt, Bauen und Dorfentwicklung hat einstimmig beschlossen, der Gemeindevertretung zu empfehlen, der Grundlage der vorgestellten Machbarkeitsstudie für die Sanierung des Rathauses zuzustimmen, nachdem die Finanzierung der zusätzlichen Kosten geklärt werden konnte.

2. Haupt- und Finanzausschuss; Sitzung am 09.05.2022

Der Haupt- und Finanzausschuss hat darum gebeten, folgende Punkte zu überprüfen und dem Ausschuss vorzulegen:

- a) Finanzbericht
- b) Kostendarstellung je größerem Gewerk
- c) Kostenschätzung für alternative Variante und
- d) Gespräch mit der Hessenkasse zu möglichen Planänderungen/Zuschuss.

3. Haupt- und Finanzausschuss; Sitzung am 23.05.2022

Dem Haupt- und Finanzausschuss wurden folgende Unterlagen vorgelegt:

Anlage 1: Kostendarstellung je größerem Gewerk

Anlage 2: Kostenschätzung anhand von Indexwerten für alternative Variante

Anlage 3: Vermerk zum Gespräch mit der Hessen Kasse zu möglichen Planänderungen/Zuschuss

Anlage 4: Vorlage „Sanierung Rathaus Breitscheid“

Nach eingehender Beratung hat der Haupt- und Finanzausschuss folgenden Beschluss gefasst:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung, basierend auf der vorgelegten Machbarkeitsstudie inklusive der dargelegten Kosten, der erweiterten Sanierung des Rathauses zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, dass das Rathaus gemäß der vorgelegten Machbarkeitsstudie saniert wird. Die Mehrkosten von 951.000,00 € werden als überplanmäßige Ausgabe gem. § 100 HGO beschlossen, da die drei Kriterien des § 100 HGO (Unvorhersehbarkeit, Unabweisbarkeit und Deckung) vorliegen.

gez. Lay
Bürgermeister